



Aufgrund der Bestimmungen des § 26 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F. erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa in seiner Sitzung vom 02.12.2020 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 26 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.dzt.g.F. wird für Teilbereiche der KG Mitterndorf eine Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich der Bausperre

Die Bausperre umfasst die derzeit als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmeten Flächen innerhalb der KG Mitterndorf.

§ 3 Ziel der Bausperre

Innerhalb der Marktgemeinde Mitterndorf an der Fischa, welche sich aktuell in einem laufenden Prozess der erstmaligen Erstellung eines Örtlichen Entwicklungskonzeptes befindet, sind derzeit Flächen im Ausmaß von insgesamt rund 9,58 ha als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmet. Diese Flächen befinden sich in zentraler Lage im Gemeindegebiet in relativer Nähe zum Ortszentrum bzw. umgeben von gewidmetem Wohnbauland, wodurch es zielführend erscheint, diese Flächen zu überprüfen, entsprechend der jeweiligen Eignung zu kategorisieren und im Bedarfsfall widmungsmäßig speziellen Verwendungen zuzuordnen bzw. nicht adäquate, die positive betriebliche Gemeindeentwicklung hemmende Nutzungen auszuschließen.

§ 4 Zweck der Bausperre

Das unter §3 angeführte Ziel soll durch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes in den von der Bausperre betroffenen Bereichen erreicht werden wie beispielsweise durch Festlegung von entsprechenden Widmungszusätzen im „Bauland-Betriebsgebiet“ im Sinne des §16 Abs 5 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F.

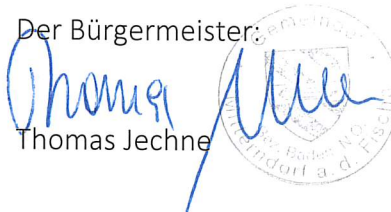
Während der Geltungsdauer der Bausperre sind innerhalb des gewidmeten „Bauland-Betriebsgebietes“ daher nur solche anzeige- oder bewilligungspflichtigen Vorhaben zulässig, deren Hauptzweck nicht der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art (wie insbesondere Lagerplätze, Lagerhallen, Lagercontainer, Garagenanlagen, etc.) dient. Bewilligungs- bzw. anzeigepflichtige Vorhaben, die in deutlich untergeordnetem Ausmaß dem Zweck der „Lagerung“ dienen oder für die Aufrechterhaltung von Betrieben, die nicht den Hauptzweck der Lagerung von Waren und/oder Gütern aller Art verfolgen, benötigt werden, sind allerdings weiterhin zulässig.

Von den durch die Bausperre vorgesehenen Einschränkungen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn durch ein raumordnungsfachliches Gutachten eines von der Gemeinde Mitterndorf an der Fischa bestellten Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bestätigt wird, dass dies nicht den Zielen der Bausperre entgegen steht.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft und gemäß § 26 Abs 3 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 i.d.dzt.g.F., wenn sie nicht früher aufgehoben wird, spätestens zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Thomas Jechne



angeschlagen am: 03.12.2020

abgenommen am: 18.12.2020